

BESCHLUSSKAMMER 4

# *Eckpunkte- papier*

---

zur Fortentwicklung der  
Industriernetzentgelte im  
Elektrizitätsbereich



Bundesnetzagentur

# **Eckpunkte zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich**

Datum: 24.07.2024



**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Beschlusskammer 4

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: [info@bnetza.de](mailto:info@bnetza.de)



Die Beschlusskammer 4 beabsichtigt, nach §§ 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. f), S. 5; 29 Abs. 1 EnWG eine von § 19 Abs. 2 StromNEV abweichende Festlegung zur Setzung systemdienlicher Anreize durch ein Sondernetzentgelt für Industriekunden zu erlassen. Die wesentlichen Hintergründe und Ziele des Festlegungsvorhabens werden in den nachfolgenden Eckpunkten dargestellt.

## 1 Status quo

- Die Netzentgeltsystematik für den Elektrizitätsbereich beinhaltet verschiedene Sondernetzentgelte. Hierbei handelt es sich um Tarife, die von den allgemeinen Netzentgelten abweichen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen oder um ein bestimmtes Verhalten anzureizen.
- Für die Industrie und Gewerbe von besonderer Bedeutung sind dabei die Sondernetzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV. In § 19 Abs. 2 StromNEV sind zwei separate Privilegierungstatbestände enthalten, die ganz unterschiedliches Netznutzungsverhalten anreizen sollen. Dabei handelt es sich um die sog. atypische Netznutzung nach Satz 1 (im Folgenden „Atypik“) einerseits und die stromintensive Netznutzung nach Satz 2 - 4 (im Folgenden „Bandlast“) andererseits. Die Atypik zielte auf die Setzung eines gewissen Flexibilitätsanreizes ab. Grundgedanke war dabei, dass die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen eines Netzes ausschlaggebend für die Netzdimensionierung und damit der wesentliche Kostentreiber ist. Letztverbraucher erfahren eine Netzentgeltreduzierung, wenn sie ihre individuelle Jahreshöchstlast erheblich außerhalb der typischen Zeit der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dem Netz legen. Hierdurch sollte die erforderliche Netzdimensionierung – und damit die Netzkosten – begrenzt werden. Dagegen hatte die Bandlast den Zweck, eine konstant gleichbleibende Grundlast stromintensiver Letztverbraucher anzureizen. Damit sollte zur Sicherung der Netzstabilität eine kontinuierliche Abnahme für die Einspeisung durch Grundlastkraftwerke gewährleistet werden. Gleichsam wurde den Netzbetreibern Planungssicherheit im Hinblick auf die jederzeit zu erwartende Abnahme gegeben.
- Durch die Sondernetzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV erzielen Unternehmen in Deutschland im Jahr 2024 insgesamt Netzentgeltreduzierungen von über 1 Mrd. EUR. Die den Netzbetreibern in der Folge entgehenden Erlöse werden durch einen Aufschlag auf die Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV auf die Gesamtheit der Netznutzer gewälzt. Der Aufschlag beträgt im laufenden Jahr 0,643 ct/kWh<sup>1</sup>.

## 2 Geänderte Rahmenbedingungen

- Durch die Energiewende verändert sich die Stromerzeugerlandschaft eklatant. Dies führt unweigerlich auch zu veränderten Erfordernissen im Netzbetrieb. Dementsprechend ist eine Neubewertung der Anreize erforderlich, die durch Sondernetzentgelte gesetzt werden.
- Die Bandlast reizt zu einem konstanten Abnahmeverhalten durch stromintensive Letztverbraucher an. Anders als in der Vergangenheit hat dieses Nutzerverhalten unter den sich wandelnden energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen überwiegend keinen Nutzen mehr im Hinblick auf Netzkostensenkungen oder Netzstabilität. Der immer weiter voranschreitende Ausbau erneuerbarer Energien (EE) führt zu einer zunehmenden Prägung des Erzeugungsmarkts durch eine volatile Residuallast (Lastbeitrag, der nicht aus Einspeisung EE-Strom gedeckt wird und von den konventionellen

---

<sup>1</sup> Wert für die Kundengruppe „A“. In die Umlage fließen neben den ergangenen Erlösen nach § 19 Abs. 2 StromNEV auch solche nach § 118 Abs. 6 EnWG ein.

Stromerzeugern aufgebracht wird). Der Anteil der Erzeugung aus klassischen Grundlastkraftwerken nimmt u.a. durch den Ausstieg aus der Kernenergie und aus der Kohleverstromung stetig ab. Damit schwindet erzeugungsseitig auch das Interesse an einer hohen, gleichmäßigen Leistungsaufnahme stromintensiver Letztverbraucher. Durch den Wegfall konventioneller Grundlastkraftwerke und den Zubau dezentraler Einspeisung aus Anlagen zur Erzeugung von EE-Strom wird die Einspeisung volatiler, was auch das Erfordernis flexibler Lasten wachsen lässt.

Unflexibles Abnahmeverhalten ist gesamtökonomisch nachteilhaft und kann dadurch die Integration erneuerbarer Energien in den Strommarkt hemmen. Durch dynamische Reaktionen großer Stromverbraucher auf die Strompreise könnte das Erfordernis für marktgetriebene Abregelungen der EE-Erzeugung erheblich gesenkt werden. Auch kann unflexibles Lastverhalten Situationen kritischer Netzzustände verschärfen und sich somit netzschädlich auswirken.

- In der Energiepreiskrise von Herbst 2021 bis Sommer 2023 wurde deutlich, dass das Energiesystem auf stärkere Flexibilität der Lastseite angewiesen ist. Während die Kosten für Netzausbau, Ausgleichsenergie und Engpassmanagement stetig steigen, können die Flexibilitätspotentiale der Industrie und des Gewerbes genutzt werden, um dieser Entwicklung durch eine Senkung der Gesamtkosten des Energiesystems entgegen zu wirken. Denn dynamische Reaktionen auf die Einspeisesituation – insbesondere durch stromintensive Industriebetriebe – können einen erheblichen systemdienlichen Beitrag leisten.
- Zuletzt hat der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund mit § 118 Abs. 46a EnWG eine Übergangsregelung geschaffen, die es der BNetzA erlaubt, Abweichungen von den Vorgaben des § 19 StromNEV zu regeln. Zweck dieser Norm ist es, Flexibilitätshemmnisse, die sich aus den Voraussetzungen für eine Bandlastprivilegierung ergeben, aufzuheben und somit die in der Energiekrise erforderliche Flexibilität der stromintensiven Letztverbraucher zur ermöglichen. Auf dieser Grundlage wurde die Festlegung BK4-22-089 vom 15.02.2023 erlassen (zuletzt geändert durch die Festlegung BK4-22-089A02 vom 18.06.2024). Damit hat die Beschlusskammer die in der Krise erforderlichen Ausnahmen von der Erfüllung der Bandlastkriterien geschaffen, die es Letztverbrauchern erlauben systemdienlich flexibel zu agieren, ohne die Netzentgeltbefreiung zu verlieren.
- Die Festlegung BK4-22-089 ist bis zum 31.12.2025 befristet und reizt den gesetzlichen Rahmen somit vollständig aus. Zu Recht wurde mit dem § 118 Abs. 46a EnWG lediglich eine zeitlich befristete Übergangsregelung geschaffen, um in der Krise kurzfristig Handlungsfähigkeit herzustellen. Eine langfristige „Vereinbarung“ der Bandlastprivilegierung mit Möglichkeiten lastseitiger Flexibilität soll nicht erfolgen. Denn letztlich reizt die Bandlastregelung gerade unflexibles, starres Abnahmeverhalten an. Durch die Schaffung von Ausnahmen werden zwei diametral gegenläufige Ansätze in einem Privilegierungstatbestand verwoben. Eine effektive, systemdienliche Anreizsetzung gelingt in keine Richtung.
- Insbesondere auch angesichts der hohen zu wälzenden Kosten und der daraus entstehenden zusätzlichen Belastung Dritter, die sich – bei ohnehin steigenden Energiekosten – aus den Sondernetzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV ergeben, kann die aktuelle, ineffektive Anreizsetzung nicht aufrecht erhalten bleiben. Dem Aufschlag auf die Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV, den die Netznutzer gesamthaft tragen, steht kein kostensenkender Effekt für das Energieversorgungssystem gegenüber.

### 3 Schaffung eines systemdienlichen Sondernetzentgelts für Industrie- und Gewerbetunden

#### 3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

- Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 hat die BNetzA gemäß § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 EnWG allgemeine Befugnisse zur Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik. Die Regelungen der StromNEV bleiben zwar grundsätzlich bis zum 31.12.2028 in Kraft. Die BNetzA ist aber nach § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG ermächtigt, bereits vorab davon abweichende oder ergänzende Regelungen zu treffen. Dies soll im vorliegenden Verfahren geschehen.
- Die Ausübung dieser Befugnisse fällt nach § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG grundsätzlich in die Zuständigkeit der großen Beschlusskammer. Die große Beschlusskammer hat der Beschlusskammer 4 nach § 59 Abs. 3 S. 4 EnWG die Befugnis zu einer Festlegung von Sondernetzentgelten für Industrie- und Gewerbetunden nach §§ 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. f), S. 5 EnWG übertragen. Die Beschlusskammer 4 sieht es in der Ausübung ihres Entschließungsermessens als erforderlich an, von der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG Gebrauch zu machen und somit bereits vor dem 31.12.2028 von § 19 Abs. 2 StromNEV abweichende Regelungen zu treffen. Dies fußt auf den nachfolgenden Erwägungen:
- Eine wesentliche Anforderung an die Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik im Allgemeinen und damit auch an die Sondernetzentgelte ist die Kostenorientierung, vgl. Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1, Abs. 7 S. 1 VO (EU) 2019/943, Anhang XIII Zif. 1 RL (EU) 2023/1791, § 21 Abs. 2 S. 1, 6 EnWG. Die Netzentgelte sollen die Kosten des Netzbetriebs reflektieren und dabei nach § 21 Abs. 2 S. 6 EnWG die Auswirkungen angemessen berücksichtigen, die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat. Die Bandlast erfüllt unter den oben dargestellten gewandelten Rahmenbedingungen ihren ursprünglichen Zweck des Anreizes eines netzdienlichen Verhaltens, das die Gesamtkosten des Systems begrenzt, in zunehmendem Maße nicht mehr. Sie reizt dabei ein Verhalten an, welches künftig sogar netzschädlich wirken und somit potentiell zusätzliche Kosten verursachen kann. Die Aufhebung dieser Wirkungen kann nicht erst ab 2029 eingeleitet werden. Angesichts des stetigen Anstiegs der Energiekosten, sind solche Fehlanreize – soweit unter Gesichtspunkten eines angemessenen Übergangs möglich – vielmehr kurzfristig abzubauen.
- Insbesondere die Einhaltung der Bandlastkriterien hindert energieintensive Letztverbraucher oftmals an einer Flexibilisierung, die etwa eine verstärkte Teilnahme an den Regelleistungsmärkten oder die Reaktion auf Signale des Strommarktes erlauben würde. Die Aufhebung der Bandlastprivilegierung wird sich mithin vorteilhaft auf das Netz und die Integration von EE-Strom auswirken und der Industrie zudem zusätzliche Einkünfte bzw. Kosteneinsparungen ermöglichen.
- Durch die Setzung gezielter Anreize über ein neues Sondernetzentgelt können diese Effekte gestärkt werden. Die Nutzbarmachung des Flexibilitätspotentials sollte nicht hinausgezögert werden. Vielmehr bedarf es einer langfristigen Perspektive, auf deren Grundlage die adressierten Unternehmen erforderliche Investitionen zur Umstellung ihrer Produktionsprozesse planungssicher vornehmen können.
- Bei der Ausgestaltung eines neuen Sondernetzentgelts sind die nachfolgenden Grundsätze und Ziele maßgeblich:



- Netzentgelte können verschiedene Zwecke verfolgen. Ein Wesentlicher ist die bereits angesprochene Kostenorientierung. Nach Art. 18 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 VO (EU) 2019/943, müssen die Netzentgelte durch Preissignale zur Gesamteffizienz des Netzes beitragen.
- Ein weiteres Ziel der Netzentgeltsystematik ist die Förderung von Energieeffizienz, Art. 18 Abs. 2 S. 1 VO (EU) 2019/943, Art. 27 Abs. 7 RL (EU) 2023/1791, § 21 Abs. 2 S. 6 EnWG. Darunter ist eine effiziente und nachhaltige Nutzung der zur Verfügung stehenden Energie zu verstehen. Insbesondere ist auch die Vermeidung der Abregelung von EE-Erzeugung hierunter zu fassen. Insofern ist auch das im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerte Ziel der „Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen“, zu beachten (Art. 194 Abs. 1 lit. c) AEUV), das bei der Umsetzung des sekundären und nationalen Energierechts entsprechend umgesetzt werden muss. Die Netzentgeltsystematik sollte Anreize zu einem Nutzerverhalten setzen, das die Marktintegration von EE-Strom und die Nutzbarmachung sämtlicher Mengen fördert.
- Um die o.g. Ziele verfolgen zu können, müssen Flexibilitätspotentiale der Letztverbraucher gehoben werden. Dies ist für ein Gelingen der Energiewende unabdingbar. Dementsprechend schreibt Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 VO (EU) 2019/943 vor, dass die Netzentgelte der Notwendigkeit der Flexibilität Rechnung tragen müssen. Nach Art. 18 Abs. 2 S. 1 VO (EU) 2019/943 muss die Netzentgeltsystematik u.a. Anreize setzen, die Investitionen im Bereich der Flexibilitätsdienste erleichtern. Darüber hinaus dürfen die Netzentgelte nach Anhang XIII Ziffer 2. a) RL (EU) 2023/1791 die „Lastverlagerung von Spitzenzeiten in Nebenzeiten durch Endkunden unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Energie aus erneuerbaren Quellen, aus KWK und dezentraler Erzeugung“ nicht verhindern.
- Wie oben dargestellt hat die Bandlastprivilegierung in den geänderten energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen ihre Berechtigung in der derzeit bestehenden Form größtenteils eingebüßt und setzen Fehlanreize, die die erforderliche Entfaltung des Flexibilitätspotentials hemmen. Der durch die Bandlast gesetzte Anreiz zum stetigen Abnahmeverhalten stromintensiver Industriebetriebe ist mitunter netzschädlich. Dieser Effekt nimmt mit dem fortlaufenden Zuwachs der EE-Einspeisung kontinuierlich zu. Währenddessen ist die Effektivität der Atypik in Netzen mit einer hohen EE-Durchdringung stark geschwächt. Die unveränderte Beibehaltung von § 19 Abs. 2 StromNEV wäre auf Dauer mit den europäischen und nationalen gesetzlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik nicht vereinbar. Vielmehr ist eine grundlegende Reform der Industrienetzentgelte erforderlich. Die Beschlusskammer beabsichtigt, die Bandlastregelung nach Auslaufen der Festlegung BK4-22-089 zum 01.01.2026 grundsätzlich auslaufen zu lassen. Anstelle der wegfallenden Regelungen tritt ein neues Sondernetzentgelt. Dieses soll effektiv zu systemdienlichen Verhalten von Industriekunden unter Berücksichtigung der gewandelten energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den gesetzgeberischen Anforderungen anreizen.
- Bestehende Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV sollen dabei nicht unmittelbar ihre Wirkung verlieren. Vielmehr ist vorgesehen, den Letztverbrauchern hinreichende Übergangsfristen zu gewähren, die eine Umstellung ihrer Produktion und die Realisierung von Flexibilitätspotentialen in einem angemessenen Übergangszeitraum ermöglicht. Die Beschlusskammer wird den Vertrauensschutz im Hinblick auf Investitionen in bestimmte Standorte und Technologien sowie den branchenspezifischen technischen Möglichkeiten einer Flexibilisierung bei der Ausgestaltung der Übergangsfristen angemessen gewichten. Anders als die aktuelle Ausnahmeregelung nach der Festlegung BK4-22-089 wird die Festlegung des neuen Sondernetzentgelts dabei keiner engen zeitlichen

Befristung unterliegen. Hierdurch werden Unternehmen die Sicherheit haben, dass sich Investitionen in die Flexibilisierung ihrer Prozesse amortisieren werden.

### 3.2 **Setzung systemdienlicher Anreize**

- Mit dem Wegfall des Bandlastprivilegs in seiner aktuellen Fassung werden Fehlanreize zu einem starren Abnahmeverhalten aufgehoben werden. Ein Anreiz zu flexiblem Verhalten entsteht aus der Netzentgeltsystematik allein dadurch aber noch nicht. Bis dato gibt es keine ausreichenden Mittel, der zunehmenden Volatilität der Einspeisung mit Flexibilität in den Netzen zu begegnen, weshalb EE-Erzeugungsanlagen in vielen Situationen aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit abgeregelt werden. Dies hindert die Marktintegration des EE-Stroms und läuft dem Grundsatz der Energieeffizienz entgegen.
- Ein Mittel zur Abschwächung dieser Effekte wären dynamische Reaktionen durch stromintensive Industriebetriebe auf die aktuelle Erzeugungssituation, die sich in erster Linie in den Strombörsenpreisen widerspiegelt. Niedrige Börsenpreise bedeuten oft ein hohes Dargebot. Wenn die Abnahme in ebendiesen Zeiten, in Netzen mit einer hohen EE-Einspeiseleistung vergrößert wird, steigt die Wirtschaftlichkeit der EE-Einspeisung. Bei hohen Börsenpreisen ist dementsprechend ein geringes Dargebot zu erwarten. Eine Senkung der Abnahme dämpft den Preisanstieg, fördert die Marktintegration und senkt den Zuschussbedarf über das EE-Konto.
- Die Beschlusskammer beabsichtigt, künftig systemdienliches Verhalten zu unterstützen. Als systemdienlich wird dabei ein Netznutzungsverhalten angesehen, das sich positiv auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder auf die Kosten eines stabilen Netzbetriebs auswirkt. Im Grundsatz ist vorgesehen, eine Stärkung des Marktsignals anhand der Netzentgelte vorzunehmen. Eine Netzentgeltprivilegierung soll grundsätzlich erhalten, wer in Zeiträumen besonders niedriger Preise seine Abnahme im Vergleich zu seinem individuellen Jahresdurchschnitt erheblich erhöht und in Zeiten besonders hoher Preise seine Abnahme im Vergleich zu seinem individuellen Jahresdurchschnitt erheblich senkt. Denn dieses Verhalten bringt Wohlfahrtseffekte auf dem Strommarkt mit sich. Für Speicher entspricht dieses Verhalten dem Geschäftsmodell. Dort wäre daher eine zusätzliche Anreizung eine Übersteuerung und daher weder sinnvoll noch erforderlich
- Die genaue Austarierung eines Anreizmechanismus hängt dabei insbesondere von den technischen Möglichkeiten der Industrie ab, Mengen- und Preisentwicklungen zu prognostizieren und flexibel darauf zu reagieren. Ziel der Beschlusskammer ist es, durch den Anreiz eine spürbare Gegenleistung für das Energiesystem zu erreichen, die der Netzentgeltreduzierung gegenübersteht. Gleichzeitig soll keine Überforderung der Letztverbraucher erfolgen, sondern das tatsächlich vorhandene und künftig erreichbare Flexibilitätspotential realisiert werden. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass Flexibilitätsanstrengungen bei produktionsbedingten Bandlastverbräuchen deutlich herausfordernder als bei anderen Nutzungsverhalten sind. Im vorliegenden Verfahren sucht die Beschlusskammer den intensiven Austausch mit der Branche, um diese Ziele zu erreichen.
- Ein weiteres wesentliches Ziel der Beschlusskammer liegt darin, die Erreichung des Sondernetzentgelts wie auch den Beleg bzw. die Prüfung der Tatbestandserfüllung für die Letztverbraucher, die Netzbetreiber und die Regulierungsbehörden administrierbar auszugestalten. Eine überkomplexe, unpraktikable Regelung wird vermieden. Wesentliche Parameter, die in den Tatbestand Eingang finden sollen, sind der Lastgang des Letztverbrauchers über das Jahr, die Entwicklung der Börsenpreise über das Jahr (z.B. die nach der Höhe gestaffelten Day-ahead Stundenpreise) und die individuelle Lastveränderung in den Zeiten mit den besonders hohen bzw. niedrigen Preisen.

- Mit der zunehmenden Durchdringung der Netze durch EE-Einspeisung gehen Markt- und Netzsignal lokal einher. Eine Stärkung des Marktsignals führt dort nicht nur zu einer verbesserten Marktintegration, sondern kann auch das Erfordernis von Abregelungen in Zeiten starker EE-Einspeisung schmälern. Es wird zudem zu untersuchen sein, welche Effekte bei Strombezug von Bandlastkunden aus einer Durchmischung von Wind- und Photovoltaikstrom, die insoweit bereits eine Integration im Sinne einer Vergleichmäßigung darstellen, auftreten.
- Die Beschlusskammer verkennt dabei jedoch nicht, dass Reaktionen auf das Marktsignal mitunter auch engpassverschärfend wirken können. In Regionen mit einer geringen dezentralen EE-Einspeisung entstehen Engpässe eher lastbedingt. Eine Erhöhung der Abnahme aufgrund niedriger Strompreise kann sich somit negativ auf das Netz auswirken und zusätzliche Kosten generieren. Insofern gilt es, entsprechende regionale Ausnahmen für den Zeitraum zu schaffen, bis der Netzausbau einen Stand erreicht, der eine Stärkung des Marktsignals bundesweit ermöglicht.
- Für die Identifikation und laufende Abgrenzung dieser Ausnahmeregionen beabsichtigt die Beschlusskammer in engen Austausch mit den Netzbetreibern zu treten, insbesondere mit den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern, und einen Abstimmungsprozess aufzusetzen. Für die Ausgestaltung der Ausnahmen bis zur Erreichung eines hinreichenden Netzausbaus sind dabei verschiedene Ansätze denkbar. So könnte der Sondertatbestand in betroffenen Regionen um eine netzorientierte Komponente ergänzt werden. Statt des marktbasieren Sondernetzentgelts könnten alternative Vereinbarungen ermöglicht werden, die allein auf ein netzdienliches Verhalten ausgerichtet sind. Beispielsweise könnte ein individuelles Netzentgelt als Gegenleistung für eine explizite Laststeuerung innerhalb bestimmter Grenzen auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers vereinbart werden. Eine weitere Möglichkeit läge in einer impliziten Steuerung, durch einen Netzentgeltanreiz, der – ähnlich wie die Atypik – das Netzsignal stärkt.
- Durch den Ersatz der Bandlastprivilegierung werden zudem Anbieterpotentiale auf weiteren Flexibilitätsmärkten erschlossen.
- Die BNetzA wird auch die aktuelle allgemeine Netzentgeltsystematik einer Prüfung unterziehen und ggf. erforderliche Reformen vornehmen. Die Absicht zur Setzung systemdienlicher Anreize für die Industrie gilt ungeachtet der künftigen Ausgestaltung der Entgeltsystematik. Die Beschlusskammer wird sicherstellen, dass das Sondernetzentgelt sich effektiv in das Gesamtgefüge der Netzentgeltsystematik einfügen wird.

## 4 Aufforderung zur Stellungnahme

Die konkrete Ausgestaltung eines Begünstigungstatbestands, der systemdienliches Verhalten durch Lasten anreizen soll, erfordert zusätzlichen Erkenntnisgewinn im Hinblick auf die tatsächlichen Möglichkeiten der Lastenseite. Insbesondere zu den nachfolgenden Parametern und Maßgaben, die für die Ausgestaltung der Regelung Bedeutung haben können, werden Eingaben erbeten:

### 4.1 Mengenpotentiale

Ein etwaiger Begünstigungstatbestand soll den tatsächlichen Möglichkeiten der Lastanpassungen Rechnung tragen. Hier wird um Stellungnahme gebeten, welche Anpassungspotenziale beim Strombezug von Anlagen der verschiedenen Industrien heute und in den nächsten 5 bis 10 Jahren gesehen werden bzw. wie groß diese mit Adaption der Produktionsprozesse an die Zweckrichtung der geplanten Regelung werden könnten. Für die Ermittlung der Parameter zur Bemessung einer Privilegierung sind sowohl zeitliche Spannen von

Interesse, die Anpassungen des Bezugs erfordern würden, als auch Angaben zur anpassbaren Arbeit und Leistung.

- Welchen Zeitraum werden die Rampen des Hoch- und Runterfahrens in Anspruch nehmen?
- Welches Volumen hat die Residuallast, die einem flexiblen Einsatz zugeführt werden kann?
- Kann der Anteil der Residuallast in den verschiedenen Industriezweigen erhöht werden und – wenn ja – inwieweit?

#### **4.2 Prognostizierbarkeit von Preisschwankungen**

Eine systemdienliche Anpassung des Bezugsverhaltens setzt voraus, dass es Unternehmen möglich ist, Preisentwicklungen in der Tendenz zu prognostizieren. Die Beschlusskammer wird eine etwaige Regelung zwar mit hinreichenden Toleranzen ausstatten, um unerwartete Ereignisse, die sich kurzfristig auf die Preise und / oder die Produktionsprozesse auswirken können, abzufedern. Gleichwohl verlangt die anzureizende systemdienliche Flexibilität echte Reaktionen auf zu erwartende Preisschwankungen. Informationen, in welchem Umfang Unternehmen insofern Prognosen bereits vornehmen oder dies tun könnten, sind von großer Bedeutung für die Ausgestaltung der Regelung. Denkbar wäre etwa, das Verhalten am Day-Ahead-Markt als ausschlaggebenden Parameter für die Privilegierung festzulegen. Damit könnte der Bezug stundenscharf betrachtet werden. Auch eine Ausrichtung an den Intraday-Preisen ist jedoch denkbar.

- Inwiefern erfolgen in verschiedenen Industriezweigen in Bezug auf die Residuallasten bereits jetzt Reaktionen auf die Strombörsenpreise?
- Welche Methoden werden bei der Prognose der Preisentwicklungen angewandt und welche Zuverlässigkeit weisen diese vor?
- Wie wird das Potential eingeschätzt, die Prognosesicherheit in den nächsten Jahren zu erhöhen?
- Welche Granularität kann bei der Flexibilisierung erreicht werden? Kann eine Reaktion auf viertelstündlicher Basis (Intraday-Preise) umgesetzt werden?

#### **4.3 Flexibilisierungsprozesse**

Die Setzung angemessener Übergangsfristen hängt von einer realistischen Prognose der Zeiträume ab, innerhalb derer Maßnahmen zur Flexibilisierung der Prozesse möglich sind. Die erforderliche Zeit muss gewährt werden. Gleichzeitig ist eine unverhältnismäßig „großzügige“ Ausgestaltung der Übergangsfristen aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Vermeidung beihilferechtlicher Probleme zu verhindern.

- Welche Maßnahmen sind erforderlich, um eine maximale Flexibilisierung der Prozesse zu erwirken?
- Welche Kosten sind mit solchen Maßnahmen verbunden?
- Welchen Zeitraum nehmen diese Maßnahmen in Anspruch?



**bundesnetzagentur.de**

 [x.com/BNetzA](https://x.com/BNetzA)

 [social.bund.de/@bnetza](mailto:social.bund.de/@bnetza)

 [youtube.com/BNetzA](https://youtube.com/BNetzA)